

6

unerwiesen und unerweislich, die Identität der ‚Insel‘ schlechtweg mit Elaiussa unsoweniger selbstverständlich als der kilikischen Küste auch andere Inseln und eine viel bedeutendere vorliegen. Wenn Ramsay übersetzt, Alexandros habe ‚a small kingdom consisting of an island‘ erhalten, so übersieht er den dem Worte folgenden Artikel τῆς ἐν Κιλικίᾳ, und denkt er der gewöhnlichen Beziehung des Inselchens auf Elaiussa entgegen an Jotape, das ‚möglicherweise‘ auch auf einer später mit dem Festlande verwachsenen Insel gelegen habe, so geht er irre. Die Lage der Stadt Jotape ist durch Dr R. Heberdey und mich im Frühjahr 1891 durch Fund einer Inschrift festgestellt worden (Anzeiger der Wiener Akademie 21. Oct. 1891); es ist die schon von Beaufort (Karamania p. 171) besuchte, von ihm Hamaxia genannte Ruinenstätte, deren Inschriften das CJG 4411 ff. richtig unter Jotape gibt. Augenscheinlich ist die kleine felsige Halbinsel, auf welcher ein Theil des Städtchens liegt, nie vom Festlande getrennt gewesen.

Aber sei nun mit der vermeinten ‚Insel‘ Jotape oder Elaiussa bezeichnet, die Lesung νησιᾶδος oder νησιδος kann aus sprachlichen und sachlichen Gründen vor der Kritik nicht bestehen. Ich vermuthe, dass für ΗCΙΟΔΑOC vielmehr ΚΙΗΤΙΔΑOC und in der lateinischen Übersetzung für isedis oder lesidi Cietidis zu schreiben ist. Sollte dem so sein, so hat Vespasian, als er Antiochos' Herrschaft und der seiner Söhne Epiphanes und Kallinikos ein Ende und Kommagene zur Provinz machte (Babelon Rev. num. 1883, 143; Rois de Syrie CCXV, 222; Th. Reinach Revue des études grecques III 378), dem armenischen Prinzen die Kietis, mithin Gebiete Kilikiens überlassen, die sowohl Alexandros' Ahn Archelaos IV. von Kappadokien als sein Schwiegervater Antiochos IV. von Kommagene besessen hatten, die ferner im J. 17 n. Chr. bei der Einverleibung Kappadokiens in das römische Reich Archelaos V. geblieben waren und im wesentlichen auch den Besitz des vielbesprochenen Polemon (über ihn zuletzt V. Gardthausen Augustus II 1, 124 und R. Hennig a. a. O.) ausmachten. Bei dieser Zuthheilung blieb der Kaiser lediglich dem Grundsatz römischer Politik treu, den Strabon im Anschlusse an eine Schilderung der landschaftlichen Eigenart jener Gebiete ausspricht XIV p. 671: ἐδόκει πρὸς ἅπαν τὸ τοιοῦτο βασιλεύεσθαι μᾶλλον τοὺς τόπους ἢ ὑπὸ τοῖς Ῥωμαίοις ἡγεμόσιν εἶναι τοῖς ἐπὶ τὰς κρίσεις πεμπομένοις οὔτινες μήτ' αἰὲ παρεῖναι ἔμελλον μήτε μεθ' ὄπλων.

Wien, Januar 1894.

AD. WILHELM